



Volksanwaltschaft
Difesa civica
Defenüda zivica

26. Juli 2015

Ein Fall für die Volksanwaltschaft Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

Das Befahren von Forststraßen ist Behinderten gestattet.

Bis vor einigen Jahren war es aufgrund der strengen Regelung des Verkehrs auf Forststraßen auch behinderten Personen, die sich nur mit einem Kraftfahrzeug fortbewegen können, nicht gestattet, diese Straßen zu befahren, falls die Eigentümer dies nicht bewilligten. Aber die Lage hat sich nun geändert. Wir haben es Giovanna (Name geändert) erklärt, einer Bürgerin mit Behinderung, die sich an die Volksanwaltschaft wandte, um zu erfahren, ob sie mit ihrem Kraftfahrzeug zu einer in einem Schutzgebiet liegenden Alm fahren darf.

„Ich bin von Geburt an behindert“, erklärte Giovanna der Volksanwaltschaft, „und ich kann mich nur mithilfe eines Kraftfahrzeugs fortbewegen. Wenn es im Sommer sehr schwül ist, würde ich gerne ein bisschen in die Berge fahren, um mich zu erfrischen. Bereits vor einigen Jahren habe ich mich erkundigt, ob es möglich ist, eine Genehmigung zum Befahren einer Forststraße in einem Schutzgebiet mit meinem Fahrzeug zu erhalten. Es wurde mir leider gesagt, dass das Gesetz dies nicht gestattet. Hat sich inzwischen etwas geändert?“

Wir haben Giovanna erklärt, dass der Kraftfahrzeugverkehr in Gebieten, die aus hydrogeologischen Gründen geschützt sind, mit Landesgesetz Nr. 10/1990 geregelt wird. Der Art. 5 Abs. 8 dieses Landesgesetzes besagt tatsächlich, dass die Eigentümer einer Forststraße sich gegen die Ausstellung einer Bewilligung der Durchfahrt jeglicher Art äußern können, einschließlich der Bewilligung für behinderte Personen. Es stimmt zwar, dass die Nichtbewilligung unter Angabe der Gründe schriftlich zu äußern ist, aber das Gesetz sagt diesbezüglich nichts Weiteres dazu, weshalb diese Gründe inhaltlich nicht weiter festgelegt werden.

Allerdings wurde dieser Artikel mit dem Landesgesetz Nr. 14/2011 geändert, mit dem Ergebnis, dass Giovanna und alle anderen Zivilinvaliden nun auch die Forststraßen befahren dürfen. Der neue Abs. 2/bis des Art. 5 besagt nämlich, dass das Erkennungszeichen für Invaliden gemäß geltender Straßenverkehrsordnung auch als Erkennungszeichen für das Befahren gesperrter Straßen gilt. Giovanna darf also mit ihrem Kraftfahrzeug auch unbedenklich Forststraßen befahren.

Info

Sind sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar?

Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft, Cavourstr. 23/c, Bozen

Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr; Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

Telefonnr.: 0471 301 155

E-Mail: post@volksanwaltschaft.bz.it

Formulare unter: www.volksanwaltschaft.bz.it



Südtiroler Landtag
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan

Volksanwaltschaft | 39100 Bozen | Cavourstraße 23/c
Difesa civica | 39100 Bolzano | Via Cavour, 23/c
Defenüda zivica | 39100 Bulsan | Strada Cavour 23/c

Tel. 0471 301 155 | Fax 0471 981 229
post@volksanwaltschaft.bz.it | www.volksanwaltschaft.bz.it
post@difesacivica.bz.it | www.difesacivica.bz.it